

Statuten

Buckfastimkerverband Schweiz

Die folgenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Oktober 1995 und wurden an der Generalversammlung vom 25. Januar 2003 in Brunegg genehmigt.

Revidierte Fassung genehmigt an der Generalversammlung vom 23. Januar 2016.

Hinweis: Der Einfachheit halber wurde im Text nur die männliche Form berücksichtigt, er gilt aber auch in der weiblichen Form.

ALLGEMEINES

Art. 1

Name Unter dem Namen „Buckfastimkerverband Schweiz“ (BIVS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) nach Schweizerischem Recht.

Sitz Der rechtliche Sitz des Buckfastimkerverbandes befindet sich in der Wohnortgemeinde des gewählten Präsidenten.

Neutralität Der Buckfastimkerverband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck Bei der Bienenzucht wird der Zuchtweg Bruder Adams beschriftet, der nach dessen Wohnort: Buckfast (Devon, England) als Buckfastbienenzucht in den Sprachgebrauch eingegangen ist.

Der Buckfastimkerverband bezweckt die Interessen der schweizerischen Buckfastimker zu wahren und die Bienenzucht zu fördern, insbesondere durch:

Beratung und Belehrung im Umgang mit der Buckfastbiene
Massnahmen und Hilfestellungen gegen Bienenkrankheiten
Unterstützung und Hilfe bei der Zucht mit der Buckfastbiene
Hilfeleistungen für Imker in besonders schwierigen Situationen
Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen im In- und Ausland
Kameradschaftlichkeit und gegenseitiges Vertrauen, sowie Unterstützung aller
Verbandsmitglieder mit Rat und Tat stehen im Vordergrund

Der Verband verfolgt ausser seinem Selbsterhalt keine kommerziellen Interessen.

Art. 3

Einhaltung der Verbandsgrundlagen Die Aktivmitglieder des Buckfastimkerverbandes (BIVS) sind verpflichtet, sich an die Statuten, Reglemente und Richtlinien des Verbandes sowie an die Beschlüsse des Vorstandes und der GV zu halten.

Art. 4

Verbandsgebiet Das Tätigkeitsfeld des Buckfastimkerverbandes umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Andere Organisationen Der Buckfastimkerverband kann nach Zustimmung der Generalversammlung (GV) anderen Organisationen beitreten.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder Der Verband umfasst sämtliche Imker und Imkerinnen des Verbandsgebietes, sofern sie dem Buckfastverband angehören und den Bestimmungen der Statuten nachkommen.
Der Verband kennt Einzelmitgliedschaften und Partner-Mitgliedschaften (Lebenspartner mit gemeinsamem Wohnsitz).

Art. 6

Ehrenmitglieder Als Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, welche sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben.
Die Ehrenmitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Sie wird mit Zustimmung oder im eigenen Auftrag des Vorstandes von der Generalversammlung verliehen.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 7

**Passivmitglieder
Gönner
Sponsoren** Als Passivmitglieder oder Gönner / Sponsoren können auch interessierte und unterstützende Personen aufgenommen werden. Sie haben jedoch kein Wahl- und Stimmrecht.

EIN-, AUSTRITTE UND AUSSCHLÜSSE

Art. 8

Eintritte Ein Gesuch um Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 9

Austritte Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss.

Ein Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Verband unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich zugesandt werden.
Wer bis zum 30. Juni den Austritt nicht erklärt hat, wird für das folgende Jahr als Mitglied betrachtet und ist zur Leistung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Nicht-Bezahlen des Mitgliederbeitrags bis Ende Vereinsjahr.
Austritte durch Tod und Ausschluss sind an keine Fristen gebunden.

Art 10

Ausschluss Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er teilt den Entscheid dem Mitglied schriftlich und begründet mit.
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Als Ausschlussgründe gelten:
Verstöße gegen die Interessen, das Ansehen, die Statuten, Reglemente und Richtlinien des Verbandes
Unkorrektes Verhalten gegenüber Dritten
Stiftung von Unfrieden oder Missachtung von Gesetzen und Vorschriften

FINANZEN

Art. 11

Verbandskasse Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel beschafft sich der Verband durch:

Jahresbeiträge der Mitglieder
Öffentliche Beiträge
Freiwillige Beiträge und Schenkungen
Einnahmen aus Veranstaltungen
Beiträge der Passivmitglieder und Gönner / Sponsoren

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Einnahmequellen zu erschliessen.

Art. 12

Verbandsbeitrag Die Mitgliederbeiträge und Beiträge der Passivmitglieder, werden auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung festgesetzt.

Die Festsetzung des Jahresbeitrags erfolgt im Rahmen des Budgets.

Art. 13

Beitragspflicht Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben den Jahresbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist jeweils Anfangs Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 14

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jedes Mitglied haftet nur in der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages. Für Personen, die für den Verband handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 15

Verbands- und Rechnungsjahr Das Verbandsrechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Alle Forderungen sind rechtzeitig an den Kassier zu richten, so dass keine Jahresendkorrekturen gebucht werden müssen.

ORGANISATION

Art. 16

Organe Die Organe des Buckfastverbandes sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Amtsdauer Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl, jedoch auch vorzeitige Auflösung aus wichtigen Gründen, ist möglich.
Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus, wird ein Mitglied an der nächsten Generalversammlung (GV) als Ersatz für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Art. 17

Die Generalversammlung (GV) Die ordentliche Generalversammlung (GV) wird jährlich einmal abgehalten. Sie muss bis spätestens Ende April stattgefunden haben. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder dies verlangen.

Art. 18

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Wahl der Stimmezähler und des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages der Aktiv- und Passivmitglieder
- Behandlung der Geschäfte und Anträge
- Festsetzung der Entschädigungen
- Genehmigung des Zuchtkonzeptes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Verbandes

Traktanden (GV)

An der Generalversammlung können folgende Traktanden behandelt werden:

- Begrüssung und Eröffnung der Jahreshauptversammlung
- Eventuelle Totenehrung
- Wahl der Stimmezähler
- Jahresberichte des Präsidenten
- Kassenbericht
- Bericht der Rechnungsrevisoren
- Bericht des Zuchtkoordinators
- Information über die monatlichen Buckfastimkertreffen
- Bericht Öffentlichkeitsarbeit
- Entlastung des Vorstandes
- Eventuelle Statutenänderungen
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Beschlüsse über gestellte Anträge
- Budget für das laufende Verbandsrechnungsjahr
- Jahresziele / Jahresprogramm des Verbandes für das laufende Jahr
- Festlegung Ort / Zeitpunkt der nächsten GV
- Diskussionen und Anregungen

Der Vorstand kann die Traktandenliste erweitern oder in ihrer Reihenfolge abändern. Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich zwei Wochen vorher dem Präsidenten einzureichen.

Art. 19

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Die einzelnen Ämter sind grundsätzlich ständig zu besetzen.

- Präsident
- Vizepräsident / Öffentlichkeitsarbeit
- Kassier
- Aktuar
- Zuchtkoordinator
- Beisitzer
- Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- Art. 20**
Aufgaben des Vorstandes
- Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
- Konstitution des Vorstandes ausser dem Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird;
 - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - Besorgung aller Verbandsgeschäfte, welche nicht einem Vorstandsmitglied zugeordnet oder der Generalversammlung vorbehalten sind;
 - Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - Festlegen der Jahresziele und Erstellen eines Jahresprogramms des Verbandes.
- Art. 21**
Unterschriften und Kompetenzregelung des Vorstandes
- Präsident und Aktuar zeichnen rechtsverbindlich kollektiv, für Kassengeschäfte der Kassier alleine.
- Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unterschriftsberechtigt im Rahmen des bewilligten Budgets und ihrer Funktionen.
- Art. 22**
Spesenentschädigung und Sitzungsgelder
- Die Spesenentschädigung und Sitzungsgelder an die Vorstandsmitglieder, Delegierte und allenfalls Dritte werden vom Vorstand im Anhang 1 zu den Statuten festgelegt.
- Dieser wird bei Änderungen der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- Art. 23**
Abstimmungen
- Wahl- und Sachgeschäfte werden in der Generalversammlung und im Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Liegt Stimmengleichheit vor, so entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.
- Art. 24**
Aufgaben des Präsidenten
- Dem Verbandspräsidenten obliegt die Führung des Verbandes und dessen Vertretung nach aussen. Er erstattet der GV alljährlich einen Bericht über die wichtigsten Ereignisse des Verbandes. Er beruft so oft es die Umstände erfordern die Vorstandssitzungen ein, oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragen. Jährlich müssen jedoch mindestens 3 Vorstandssitzungen einberufen werden.
- Er führt an der GV und an den Vorstandssitzungen den Vorsitz.
- Art. 25**
Vizepräsident
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, sofern dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Falls auch er verhindert ist, wird die Kompetenz vom Vizepräsidenten an ein Vorstandsmitglied delegiert.
- Dem Vizepräsidenten obliegt in der Regel auch die Öffentlichkeitsarbeit.
- Art. 26**
Öffentlichkeitsarbeit
- Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit unterhält ein gutes Verhältnis zu den Medien. Er ist verantwortlich für die Bekanntmachung der Termine der monatlichen Treffs in der Bienenzeitung und für die Veröffentlichung von Reiseberichten und anderen Infos, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Art. 27
Kassier

Der Kassier besorgt die gesamte Buchführung. Er wickelt den Zahlungsverkehr ab, führt das Mitgliederverzeichnis und ist für das Inkasso der Mitgliederbeiträge besorgt.

Er erstellt zuhanden des Vorstandes einen jährlichen Budgetentwurf und führt das Controlling über das von der GV genehmigte Budget.

Er legt zuhanden der GV je eine detaillierte Jahresrechnung und ein Budget für das Folgejahr vor.

Art. 28
Aktuar

Der Aktuar besorgt die Korrespondenzen des Verbandes sowie die Aufgebote zu den Vorstandssitzungen und zur Generalversammlung. Für die Generalversammlung sind die Mitglieder ordnungsgemäss 30 Tage vorher einzuladen.

Er führt bei Vorstandssitzungen, an der GV und anderen Verhandlungen das Protokoll. Er verwaltet die Gebrauchsakten und das Archiv.

Art. 29
Zucht-
koordinator

Die Aufgabe des Zuchtkoordinators ist die Weiterentwicklung der Buckfastbiene auf der Basis der Bewertungskriterien von Bruder Adam, unter Berücksichtigung der schweizerischen Gegebenheiten.

Er soll ausserdem die Zusammenarbeit der Schweizer Buckfastzüchter und ihre Bemühungen um Erhaltung genetischen Materials sowie die Auslese unter schweizerischen Klima- und Trachtbedingungen unterstützen, verbessern und fördern.

Die Zucht erfolgt nach der zur Zeit gültigen „Zuchtordnung“ der Gemeinschaft der europäischen Buckfastimker e. V.

Art. 30
Beisitzer

Die Beisitzer sind verantwortlich für die Organisation der regionalen Buckfastimkertreffen mit folgenden Detailaufgaben:

- Vorbereiten der monatlichen Treffen
- Führen einer Statistik über Anwesende, fallweise auch Aktennotizen zuhanden Vorstand
- Absprache der Aktivitäten an den verschiedenen Treffen

Den Beisitzern können nach Bedarf weitere Aufgaben übertragen werden.

Art. 31
Rechnungs-
revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Überprüfung der Buchführung gemäss den gesetzlichen Vorschriften (OR Art. 907 ff) und die jährliche schriftliche Abfassung des Revisorenberichts an die Generalversammlung.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 32
Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

Die Verbandsgrundlagen gemäss Art.3 der Statuten einzuhalten;
Seinen Jahresbeitrag gemäss Art.13 der Statuten zu entrichten;
Die Vorschriften der Tierseuchen- und Lebensmittelgesetzgebung sowie die Regeln der Wanderimker einzuhalten.

Die aktiven Mitglieder sind gehalten, die „Schweizerische Bienenzeitung“ zu abonnieren.

Art. 33
Rechte

Die Mitglieder sind im Rahmen der Statuten berechtigt:

- Anträge zuhanden des Vorstandes zu stellen
- An allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen
- Beratung, Auskünfte und Angebote in Anspruch zu nehmen
- Sie erhalten die Zeitschrift „Der Buckfastimker“ der Gemeinschaft der europäischen Buckfastimker. Partner-Mitgliedschaften erhalten gemeinsam ein Heft.

VERSCHIEDENES

VERSCHIEDENES

Art. 34
Auflösung des
Verbandes

Die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des „Buckfastimkerverband Schweiz“ kann n durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimm beschlossen werden. Sie darf jedoch nicht erfolgen, solange noch 15 Mitglieder den Fortbestand des Verbandes beschliessen und der Verband zahlungsfähig ist.

Im Auflösungsfall ist das Verbandsvermögen und das Verbandsmaterial dem „Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde“ (VDRB) zur Verwahrung zu übergeben. Zinserträge fallen zu Gunsten des VDRB an.

Wird innert 10 Jahren nach Auflösung des Buckfastverbandes kein neuer Verband mit gleicher Zielsetzung gegründet, so kann der VDRB über das Verbandsvermögen und das Verbandsmaterial verfügen.

Art. 35
Statuten-
änderungen

Eine Statutenänderung kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden.

Statutenänderungsanträge aus den Reihen der Mitglieder sind schriftlich und begründet, spätestens vier Wochen vor der Abhaltung der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

Ort der GV
Brunegg

Datum
23.01.2016

Präsident:


Karl Ruprecht

Aktuar:


Simon Spengler